

Verkehrs- und Parkordnung der Hochschule Fulda– University of Applied Sciences vom 16. April 2015

§ 1 Grundsätzliches

§ 2 Geltung der StVO

§ 3 Erhaltung der Betriebssicherheit und Ordnung

§ 4 Schrankenkarten

§ 5 Öffnungszeiten

§ 6 Behandlung von Verstößen gegen die Verkehrs- und Parkordnung

§ 7 Haftungsausschluss

§ 8 Inkrafttreten

Anlage: Park-und Stellflächenplan

Präambel

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung auf dem Campus der Hochschule Fulda wird die nachfolgende Ordnung erlassen. Sie dient auch dem Ziel, einen autofreien Campus zu erhalten.

§ 1 Grundsätzliches

(1) Diese Verkehrs- und Parkordnung regelt die Sicherheit und Ordnung des rollenden und ruhenden Kfz-Verkehrs auf den ausgewiesenen Straßen, Zufahrten sowie Park- und Stellflächen auf dem Campus Leipziger Straße der Hochschule Fulda.

(2) Die Park- und Stellflächen (Anlage) umfassen die Parkplätze P₁ (Parkhaus Erdgeschoss), P₂ (Parkhaus Untergeschoss und Freifläche), P₄ (Parkfläche um die Gebäude C und D und vor der Halle 8), P₅ (hinter Gebäude K) und P₆ (im Bereich von Gebäude P).

Der Parkplatz P₃ steht als öffentlicher Parkplatz der Stadt Fulda zur Verfügung.

(3) Die Parkflächen P₁ und P₄ stehen ausschließlich den hauptberuflich Beschäftigten der Hochschule Fulda zur Verfügung und können nur mit Schrankenkarten befahren werden. Die Parkflächen P₄ (nur gesondert gekennzeichnete Parkplätze) P₅ und P₆ werden gemäß Absatz 5 besonderen Personengruppen oder Einzelpersonen zugewiesen.

P₂ steht den Studierenden sowie Besucherinnen und Besuchern der Hochschule zur Verfügung.

(4) Darüber hinaus werden Park- bzw. Abstellflächen für Motorräder und Fahrräder ausgewiesen.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident kann bestimmte Parkflächen besonderen Personengruppen oder Einzelpersonen zur bevorzugten Nutzung zuweisen.

§ 2 Geltung der StVO

Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, gelten auf dem Hochschulgelände bzw. auf den in § 1 genannten Parkflächen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (Straßenverkehrsgesetz, Straßenverkehrsordnung, Strafgesetzbuch etc.).

§ 3 Erhaltung der Betriebssicherheit und Ordnung

(1) Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Parkflächen gestattet.

(2) Wer keine freie Parkfläche findet, muss den Parkplatz wieder verlassen.

(3) Das Abstellen von abgemeldeten Fahrzeugen und Schrottfahrzeugen ist untersagt.

(4) Das Dauerparken ist nicht gestattet. Fahrzeuge, die länger als fünf aufeinanderfolgende Tage abgestellt sind, werden kostenpflichtig entfernt. Die Abteilung Gebäudemanagement kann auf schriftlichen Antrag bei dienstlichem Interesse Ausnahmegenehmigungen erteilen.

(5) Das Einstellen von Kraft- und Fahrrädern in die Gebäude ist nicht gestattet.

(6) Beim Befahren des Hochschulgeländes, insbesondere bei der Einfahrt, gilt der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme.

(7) Auf dem Hochschulgelände haben Fußgänger Vorrecht vor Fahrzeugen jeglicher Art. Beim Befahren des Hochschulgeländes, insbesondere bei der Einfahrt, gilt der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme.

(8) Auf dem gesamten Hochschulgelände ist im Schritttempo zu fahren.

(9) Unnötiges Laufen der Motoren und lautes Zuschlagen der Wagentüren sind verboten.

(10) Alle Fahrwege auf dem Campus dienen als Feuerwehrezufahrten sowie als Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr und Rettungsdienste. Es ist verboten, Kraftfahrzeuge dort und in Gebäudezufahrten, unmittelbar vor Fluchttreppentüren und Notausgängen abzustellen. Dieses Verbot darf in keinem Fall übertreten werden, damit in Brand- und Katastrophenfällen die ungehinderte Zufahrt der Feuerwehr und des Rettungsdienstes zu den Gebäuden sichergestellt ist und deren Einsatz nicht behindert wird.

(11) Das Befahren von Gehwegen und Grünflächen ist nur Fahrzeugen gestattet, die der Bewirtschaftung des Geländes dienen.

(12) Lokale und zeitlich begrenzte Ausnahme- und Sonderregelungen aus wichtigem Grund, insbesondere bei Baumaßnahmen oder zur Durchführung von Großveranstaltungen, sind möglich und sind vorab schriftlich bei der Abteilung Gebäudemanagement zu beantragen.

(13) Geöffnete Schrankenanlagen berechtigen nicht zur Durchfahrt. Der Beschilderung und/ oder Anweisung von Mitarbeiter/-innen aus der Abteilung Gebäudemanagement ist immer Folge zu leisten.

(14) Der Bereich hinter Gebäude 11 (Mensa) ist ein Betriebshof. Das Betreten und Befahren ist nur Berechtigten gestattet. Es besteht eine erhöhte Unfallgefahr.

(15) Baustellenfahrzeuge, Lieferanten und Handwerker erhalten auf Antrag bei der Abt. Gebäudemanagement einen Parkausweis, welcher das Parken außerhalb der gekennzeichneten Flächen legitimiert. Abs. 10 bleibt hiervon unberührt. Der Parkausweis ist gut sichtbar im Fahrzeug anzubringen und gilt nur für die Dauer der Tätigkeit an der Hochschule Fulda. Nach Beendigung der Tätigkeit ist der Ausweis bei der Abt. GM abzugeben.

§ 4 Schrankenkarten

(1) Alle hauptberuflich Beschäftigten der Hochschule erhalten auf Antrag eine Schrankenkarte. Mit der Schrankenkarte können alle Schrankenanlagen zu den Parkflächen P1 und P4 geöffnet werden. Für die Parkflächen P5 und P6 erhalten die Berechtigten besondere Zufahrtsberechtigungen.

(2) Eine Übertragung der Schrankenkarte an Dritte ist nicht gestattet.

(3) Sollte die Beschäftigung an der Hochschule enden oder die Schrankenkarte aus anderen Gründen nicht mehr benötigt werden, so ist diese unaufgefordert und unverzüglich zurückzugeben.

(4) Die Schrankenkarte ist sorgsam zu verwalten und zu verwahren, wobei diejenige Sorgfalt erforderlich ist, die man auch in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Ein etwaiger Verlust ist unverzüglich der Abteilung Gebäudemanagement unter Darlegung des Verlustereignisses, des Verlustortes und der evtl. besonderen Umstände (z.B. Diebstahl) schriftlich mitzuteilen. Für die Folgen des Schrankenkartenverlustes haftet der Kartenbesitzer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) P₁ (Parkhaus Erdgeschoss) ist in der Zeit von 6.45 Uhr – 21.30 Uhr geöffnet.

(2) Die Park- und Stellflächen von P₂ für die Studierenden sowie Besucherinnen und Besucher stehen zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Parkhaus Untergeschoss 7:15 Uhr bis 21.30 Uhr
Freifläche 7:15 Uhr bis 4:00 Uhr.

(3) Die Rolltore für das Parkdeck P₁ und das UG des P₂ werden um 21.30 Uhr von einem Schließdienst aus Sicherheitsgründen geschlossen.

(4) Gegen eine Bearbeitungsgebühr (derzeit in Höhe von 20,00 €) kann der von der Hochschule beauftragte Schließdienst auch außerhalb der Öffnungszeiten eine Ausfahrt gewähren. Der Notdienst ist unter der Telefonnummer **0345 13 18 00** zu erreichen. Die Gebühr ist direkt an den Schließdienst zu entrichten und wird nicht durch die Hochschule Fulda erstattet.

§ 6 Behandlung von Verstößen gegen die Verkehrs- und Parkordnung

(1) Im Falle des Verstoßes gegen diese Ordnung, vor allem bei ordnungswidrigem Parken, können Fahrzeuge kostenpflichtig umgesetzt oder - sofern das nicht möglich ist - abgeschleppt werden. Ordnungswidrig parkt insbesondere, wer mit seinem Fahrzeug

- Zufahrts- oder Rettungswege blockiert,
- das Befahren oder Verlassen einzelner oder mehrerer Stellplätze behindert,
- ohne Berechtigung auf einem für Menschen mit Behinderung ausgewiesenen Parkplatz parkt oder
- die Nutzung des Parkplatzes auf andere Weise ordnungswidrig stört.

Wird der Abschleppdienst aufgrund ordnungswidrigen Parkens bestellt, so sind die Anfahrtskosten auch dann zu tragen, wenn der Abschleppvorgang nicht ausgeführt wird.

(2) Die entstandenen Kosten werden seitens der Abschleppfirma in Rechnung gestellt, hierfür haften Fahrzeugführer und Fahrzeughalter gesamtschuldnerisch. Des Weiteren besteht eine Ersatzpflicht für Schäden, die durch das umgesetzte oder abgeschleppte Fahrzeug verursacht werden.

(3) Bei Verstößen gegen diese Verkehrs- und Parkordnung kann die Schrankenkarte entzogen werden; gravierende Verstöße können zur Anzeige gebracht werden.

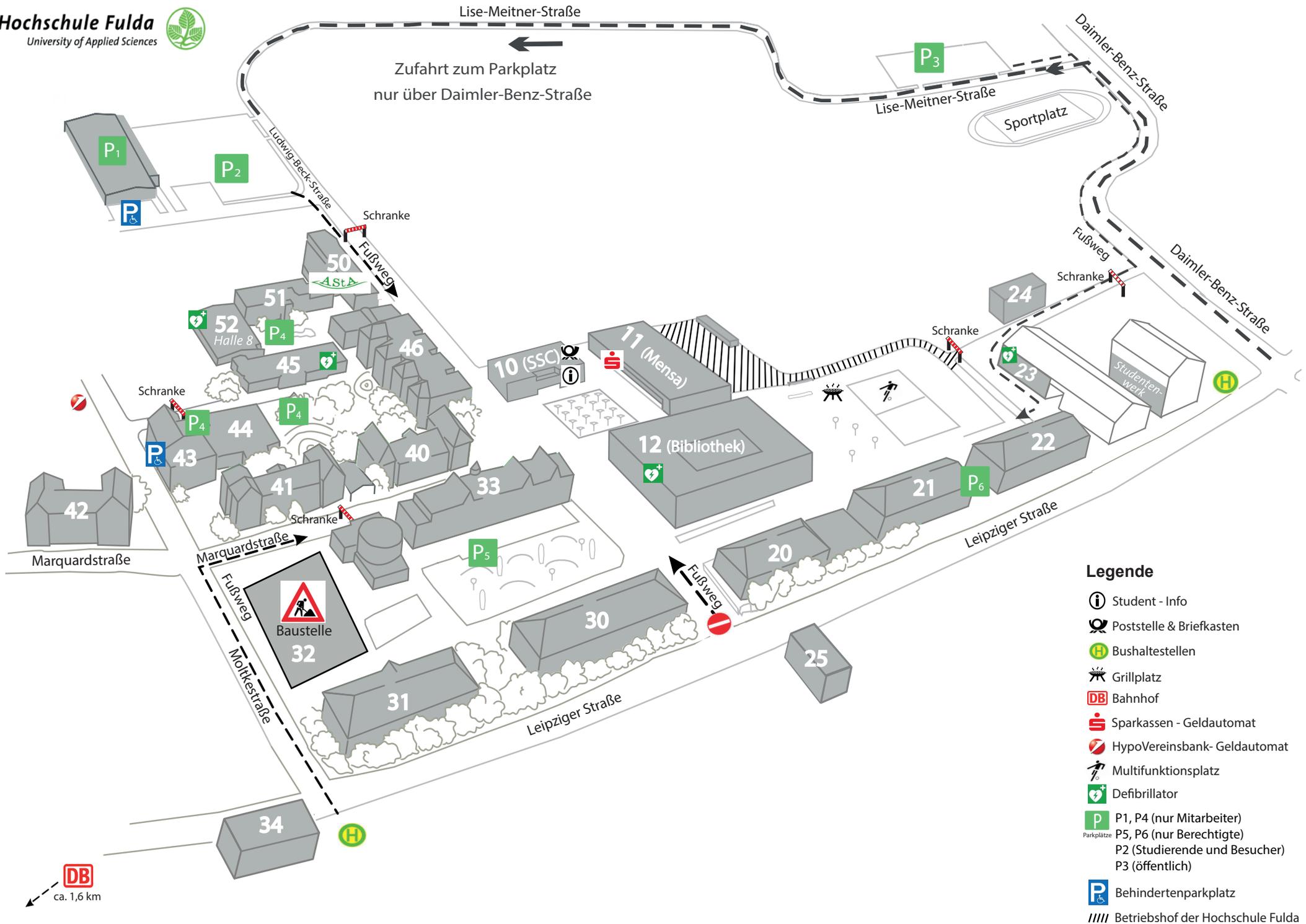
§ 7 Haftungsausschluss

(1) Die Benutzung der Park- und Stellplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden - insbesondere bei Beschädigung, Einbruch oder Diebstahl des Kraftfahrzeuges sowie für entstehende Schäden beim Umsetzen oder Abschleppen unberechtigt und/oder falsch parkender Fahrzeuge - haftet weder die Hochschule Fulda noch das Land Hessen. Schadenersatzansprüche von Nutzern untereinander bzw. gegenüber Dritten regeln sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts. Schadenersatzansprüche wegen Beschädigungen durch Schnee oder herabfallende Äste sind auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Auf den Parkflächen wird kein Winterdienst durchgeführt. Die Geschwindigkeit und das Fahrverhalten sind den Witterungsverhältnissen anzupassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verkehrs- und Parkordnung tritt am 27. April 2015 in Kraft und ersetzt die Verkehrs- und Parkordnung vom 28. August 2014.



Lise-Meitner-Straße
Zufahrt zum Parkplatz
nur über Daimler-Benz-Straße

- Legende**
- Student - Info
 - Poststelle & Briefkasten
 - Bushaltestellen
 - Grillplatz
 - Bahnhof
 - Sparkassen - Geldautomat
 - HypoVereinsbank - Geldautomat
 - Multifunktionsplatz
 - Defibrillator
 - P1, P4 (nur Mitarbeiter)
 - P5, P6 (nur Berechtigte)
 - P2 (Studierende und Besucher)
 - P3 (öffentlich)
 - Behindertenparkplatz
 - Betriebshof der Hochschule Fulda

ca. 1,6 km